

AsylG § 13
 AsylG § 14
 AsylG § 19
 AsylG § 55
 AsylG § 63a
 AsylG § 67
 AufenthG § 53
 AufenthG § 53 Abs 2
 AufenthG § 53 Abs 3
 AufenthG § 54 Abs 1 Nr 3
 AufenthG § 59
 EMRK Art 8
 VwGO § 146
 VwGO § 146 Abs 4
 VwGO § 146 Abs 4 S 3

Ausländerrecht

Ausweisung, Abschiebungsandrohung

1. Macht ein Ausländer im gerichtlichen Rechtsschutzverfahren gegen seine Ausweisung geltend, ihm drohe im Heimatland politische Verfolgung, liegt ein Nachsuchen um Asyl im Sinne des § 13 AsylG vor. In der Folge können sämtliche zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nicht mehr im Rahmen des Ausweisungsverfahrens, sondern nur noch im Rahmen des Asylverfahrens geprüft werden.
2. Schwierigkeiten, auf die ein Ausländer bei der (Re-)Integration in die Lebensverhältnisse des Herkunftslandes treffen würde, können im Rahmen von § 53 Abs. 2 AufenthG bzw. Art. 8 EMRK auch dann als Abwägungselement von Bedeutung sein, wenn sie nicht die Schwelle eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 AufenthG erreichen.
3. Ein Ausländer ist nach Äußerung eines Asylgesuchs im Sinne des § 13 Abs. 1 AsylG nicht mehr zur Ausreise verpflichtet, auch wenn ihm entgegen § 63a AsylG ein Ankunftsnachweis noch nicht ausgestellt wurde und daher die Aufenthaltsgestattung im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG noch nicht entstanden ist.
4. Äußert ein Ausländer während des Widerspruchsverfahrens gegen eine ausländerrechtliche Abschiebungsandrohung ein Asylgesuch im Sinne des § 13 AsylG und führt dies zu einem Entfallen der Ausreisepflicht, wird die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist anzuordnen.

OVG Bremen, Beschluss vom 05.07.2019

OVG 2 B 98/18
 (VG 4 V 3880/17)

Stichwort: Abschiebungsandrohung; zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis; Ankunftsachweis; Asylantrag; Asylgesuch; Aufenthaltsgestattung; Ausweisung; Ausweisung - politische Verfolgung; Beschwerdeantrag; Beschwerdebegündung; Reintegration, Schwierigkeiten

Abschrift



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 98/18

(VG: 4 V 3880/17)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richter Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richterin Stybel am 5. Juli 2019 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 26. März 2018 wird abgeändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 6. Dezember 2017 wird insoweit wiederhergestellt, als sich der Widerspruch gegen die Abschiebungsandrohung (Ziffer 2 des Bescheides) richtet.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen tragen der Antragsteller zu zwei Dritteln und die Antragsgegnerin zu einem Drittel.

Der Streitwert wird auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I. Die Beteiligten streiten über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen eine von der Beklagten verfügte Ausweisung und Abschiebungsandrohung.

Der Antragsteller wurde in Bremen geboren. Am 1994 wurde ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes als Niederlassungserlaubnis fortgalt. Er ist mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und Vater minderjähriger deutscher Kinder.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller für 5 Jahre aus der Bundesrepublik Deutschland aus, forderte ihn zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Die sofortige Vollziehung der Ausweisung und Abschiebungsandrohung wurde angeordnet. Die Ausweisung wurde damit begründet, dass der Antragsteller Leiter eines unanfechtbar verbotenen Vereins im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG gewesen sei. Das Ausweisungsinteresse überwiege das Bleibeinteresse. Man gehe davon aus, dass der Antragsteller ein assoziationsrechtliches Bleiberecht besitze. Dies stehe einer Ausweisung aber nicht entgegen, denn das persönliche Verhalten des Antragstellers stelle auch gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre; die Ausweisung sei zur Wahrung dieses Interesses unerlässlich (§ 53 Abs. 3 AufenthG).

Der Antragsteller legte fristgerecht Widerspruch gegen diesen Bescheid ein und beantragte beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag als unbegründet abgelehnt. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II. Die Beschwerde hat Erfolg, soweit sie die Abschiebungsandrohung betrifft. Im Hinblick auf die Ausweisung war sie dagegen zurückzuweisen.

1. Die Beschwerde ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zulässig. Sie erfüllt insbesondere die Voraussetzungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

a) Die Beschwerde enthält einen bestimmten Antrag. Der Beschwerdeantrag braucht nicht ausdrücklich als solcher gestellt zu sein. Er kann sich auch aus den Beschwerdegründen ergeben (OVG Bremen, Beschl. v. 6.2.2002 – 1 B 153/02 – nicht veröffentlicht; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.11.2018 – 1 B 1466/18 – juris Rn. 3; Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 146 Rn. 21). Es genügt, wenn sich aus dem innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist Vorgetragenen mit hinreichender Bestimmtheit ermitteln lässt, in welchem Umfang und mit welchem Ziel die Entscheidung des Verwaltungsgerichts angefochten werden soll. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung in vollem Umfang aufgehoben und die Anträge erster Instanz weiterverfolgt werden sollen (Bay. VGH, Beschl. v. 6.11.2017 – 11 CS 17.953 –, juris Rn. 8; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.11.2018 – 1 B 1466/18 – juris Rn. 5)

Nach diesen Maßstäben ist hier das Vorliegen eines bestimmten Antrags (gerade) noch zu bejahen. Aus der Beschwerdeschrift vom 16.4.2018 und der Beschwerdebegründung vom 3.5.2018 geht hinreichend deutlich hervor, dass der Antragsteller weiterhin das Ziel verfolgt, Deutschland nicht verlassen zu müssen, er mithin auch in zweiter Instanz weiterhin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Ausweisung und Abschiebungsandrohung begehrt und daher den angefochtenen Beschluss insoweit abgeändert haben will, als dieses Begehren abgelehnt wurde.

b) Die Beschwerde legt auch in gerade noch ausreichendem Maße die Gründe dar, aus denen die angefochtene Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und setzt sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander. Soweit der Beschwerdeführer im Schriftsatz vom 16.4.2018 sich „zunächst auf den diesseitigen Vortrag erster Instanz“ bezogen hat, genügte dies den Darlegungsanforderungen allerdings noch nicht. Die Beschwerdebegründung muss nämlich erkennen lassen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der angefochtene Beschluss nach Ansicht des Beschwerdeführers unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Eine bloße Wiederholung oder pauschale Inbezugnahme des erstinstanzlichen Vortrags vermag dies nicht zu leisten (OVG Bremen, Beschl. v. 29.04.2003 – 1 B 122/03 – nicht veröffentlicht; BayVGH, Beschl. v. 9.7.2018 – 9 CE 18.1033 – juris Rn. 13). Dem Schriftsatz vom 3.5.2018, der noch innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist, kann dann allerdings entnommen werden, aus welchen Gründen der angefochtene Beschluss unrichtig sein soll: Erstens, weil der Antragsteller ein zur Behandlung seiner Nierenerkrankung erforderliches Medikament in der Türkei nicht erhalten könne, zweitens, weil ohne die Möglichkeit nach Deutschland

und Westeuropa zu reisen seine wirtschaftliche Existenzgrundlage zerstört würde, und drittens, weil ihm als angeblichem dschihadistischem Islamisten in der Türkei politisch motivierte Verfolgung und menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Dieser Vortrag wendet sich ersichtlich gegen die Ausführungen des angefochtenen Beschlusses dazu, dass die Nierenerkrankung in der Türkei behandelt werden könne, dass dem Antragsteller eine Eingewöhnung in die dortigen Lebensverhältnisse nicht schlechterdings unzumutbar sei und dass ihm in der Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung drohe.

2. Die Beschwerde ist teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich der Ausweisung zu recht abgelehnt. Dagegen war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wiederherzustellen und der angefochtene Beschluss entsprechend abzuändern.

a) Aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen, auf die sich die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergeben sich keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Ausweisung.

aa) Die Einwände des Antragstellers, ihm drohe in der Türkei politisch motivierte Verfolgung bzw. menschenrechtswidrige Behandlung und er sei außerdem wegen einer Nierenerkrankung dringend auf ein Medikament angewiesen, das in der Türkei nicht erhältlich sei, können im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Sie sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren zu prüfen. Spätestens als der Antragsteller im Schriftsatz vom 3.5.2018 geltend machte, dass ihm „als angebliche[m] dschihadistische[m] Islamist[en] auch in der Türkei politisch motivierte Verfolgung und menschenrechtswidrige Behandlung droh[e]“, hat er im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylG um Asyl nachgesucht. Denn diesem Schriftsatz lässt sich der Wille des Antragstellers entnehmen, dass er einen (weiteren) Aufenthalt in Deutschland (auch) zum Schutz vor politischer Verfolgung bzw. Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begehrt. Ein Asylgesuch nach § 13 AsylG kann – im Gegensatz zum förmlichen Asylantrag im Sinne des § 14 AsylG – insbesondere gegenüber Ausländerbehörden und Gerichten geäußert werden (vgl. Sieweke/ Kluth, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AuslR, § 13 AsylG Rn. 7; Bergmann, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 13 AsylG Rn. 8). Daher waren sowohl das Oberverwaltungsgericht, an das der Schriftsatz unmittelbar gerichtet war, als auch die Antragsgegnerin, an die eine Durchschrift des Schriftsatzes weitergeleitet wurde, taugliche Adressaten des Asylgesuchs (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 3.3.2006 – 1 B 126/05 -, NVwZ 2006, 830 [830 Rn. 2 und 831 Rn. 7]). Damit ist der Antragsteller hinsichtlich aller

zielstaatsbezogener Schutzersuchen und Schutzformen auf das Asylverfahren vor dem Bundesamt zu verweisen und er hat kein Wahlrecht zwischen einer Prüfung durch die Ausländerbehörde und einer Prüfung durch das Bundesamt (BVerwG, Urt. v. 9.6.2009 – 1 C 11/08 -, NVwZ 2009, 1432 [1436 Rn. 34]; BVerwG, Beschl. v. 3.3.2006 – 1 B 126/05 – NVwZ 2006, 830 [831 Rn. 3 und 7]) Dies erfasst auch die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vgl. § 24 Abs. 2 AsylG). Aus diesem Grund kann der Einwand des Antragstellers, er sei wegen seiner Nierenerkrankung auf ein Medikament angewiesen, das er in der Türkei nicht erhalten könne, im vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Denn ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG steht in Rede, wenn ein Ausländer geltend macht, dass sich eine Krankheit im Heimatstaat verschlimmern würde, weil die notwendige Behandlung oder Medikation entweder generell nicht zur Verfügung steht oder für ihn individuell aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG, Urt. v. 29.10.2002 – 1 C 1/02 -, NVwZ-Beil. 2003, 53 [54]).

bb) Falls der Antragsteller mit seinem Vortrag, ohne die Möglichkeit von Reisen nach Deutschland und Westeuropa würde seine wirtschaftliche Existenzgrundlage zerstört, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bzw. eine Gefahr für Leib oder Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG geltend machen will, weil er in der Türkei nicht einmal seine elementarsten Grundbedürfnisse (insbesondere hinsichtlich Unterkunft, Hygiene und Nahrung) decken könnte (vgl. EGMR, Urt. v. 28.6.2011 – 8319/07, Sufi u. Elmi ./ Vereinigtes Königreich, NVwZ 2012, 681 [685 Rn. 283]; EGMR, Urt. 21.1.2011 – 30696/09 -, M.S.S. ./ Griechenland und Belgien, NVwZ 2011, 413 [415 f. Rn. 253 f.]; BVerwG, Urt. v. 29.6.2010 – 10 C 10/09 – NVwZ 2011, 48 [50 Rn. 14 f.]), ist er entsprechend dem oben unter aa) Ausgeführten an das Bundesamt im Hinblick auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu verweisen.

Allerdings können Schwierigkeiten, sich im Herkunftsstaat eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, auch im Rahmen der Abwägung nach § 53 Abs. 2 AufenthG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Rolle spielen. Denn hier ist auch die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Reintegration im Herkunftsstaat ein zu berücksichtigendes Element (vgl. OVG Bremen, Urt. v. 5.7.2011 – 1 A 184/10 – juris Rn. 36). Hierbei können auch im Heimatland auftretende Schwierigkeiten in die Abwägung eingestellt werden, die unterhalb der Schwelle des § 60 AufenthG liegen (VG Oldenburg, Urt. v. 14.11.2012 – 11 A 3061/12 –, juris Rn. 27). Der Antragsteller hat hier jedoch lediglich pauschal behauptet, dass seine wirtschaftliche Existenzgrundlage zerstört würde, wenn ihm die Möglichkeit nach Deutschland und Westeuropa zu reisen genommen würde. Den konkreten Zusammenhang zwischen seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage und der

Reisemöglichkeit nach Deutschland bzw. Westeuropa hat er nicht erläutert. In Deutschland erzielt der Antragsteller nach eigenen Angaben derzeit nur ein geringfügiges Erwerbseinkommen als [REDACTED]. Es bleibt in seinem Beschwerdevorbringen unklar, welche Tätigkeit er in der Türkei ausüben möchte, wieso diese Tätigkeit Reisen nach Deutschland bzw. Westeuropa zwingend erfordert und wieso er seine wirtschaftliche Existenz nicht auch anders sichern könnte. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die wirtschaftliche Integration in der Türkei erhebliche Schwierigkeiten bereiten sollte, wird aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, weshalb diese gegenüber dem öffentlichen Ausweisungsinteresse überwiegen sollten. Das Verwaltungsgericht kam in dem angefochtenen Beschluss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller ein hohes Sicherheitsrisiko darstelle, da er Leiter eines inzwischen verbotenen salafistischen Vereins gewesen sei und sich von dessen Bestrebungen bisher nicht glaubhaft distanziert habe. Es bestehe die aktuelle Gefahr, dass er auch weiterhin die Gewaltbereitschaft von radikalen Islamisten fördere und dadurch Leib und Leben Dritter gefährde. Der Antragsteller trägt mit seiner Beschwerde keine Einwände gegen diese Gefahrenprognose vor. Legt man sie zugrunde, ist das öffentliche Ausweisungsinteresse so hoch, dass dem Antragsteller eine Ausreise in die Türkei selbst dann zuzumuten ist, wenn er dort dauerhaft auf Sozialleistungen angewiesen sein sollte. Sozialleistungen für Bedürftige werden in der Türkei auf der Grundlage der Gesetze Nr. 3294 über den Förderungsfonds für Soziale Hilfe und Solidarität und Nr. 5263 über Organisation und Aufgaben der Generaldirektion für Soziale Hilfe und Solidarität gewährt. Anspruchsberechtigt nach Art. 2 des Gesetzes Nr. 3294 sind bedürftige Staatsangehörige, die sich in Armut und Not befinden, nicht gesetzlich sozialversichert sind und von keiner Einrichtung der sozialen Sicherheit ein Einkommen oder eine Zuwendung beziehen. Leistungen werden gewährt in Form von Nahrungsmitteln, Heizmaterial, Unterkunft, Bildungshilfen, Krankenhilfe und Behindertenhilfe sowie besonderer Hilfeleistungen wie Katastrophenhilfe oder Volksküchen. Die Leistungen werden in der Regel als zweckgebundene Geldleistungen für neun bis zwölf Monate gewährt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei [Stand: Mai 2019], S. 25).

cc) Der Hinweis des Antragstellers, dass er seine schwerkranke Mutter pflege und eine Alternative hierzu nicht ersichtlich sei, erfolgte im Beschwerdeverfahren erst im Schriftsatz vom 6.6.2018 und damit außerhalb der Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO. Er ist daher nicht mehr berücksichtigungsfähig. Davon abgesehen hat der Antragsteller aber auch nicht substantiiert vorgetragen, welche konkreten Pflegeleistungen er für seine Mutter erbringt und wieso diese nicht von anderen Personen erbracht werden könnten. Der im Schriftsatz vom [REDACTED].2018 hierzu „in Kürze“

angekündigte weitere Vortrag ist nicht erfolgt. In erster Instanz hat er lediglich ein 13 Jahre altes Schreiben der AOK () vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass die Mutter Pflegegeld in der Pflegestufe 1 für eine selbst beschaffte Pflegeperson erhält. Für den aktuellen Pflegebedarf der Mutter, die konkreten Pflegeleistungen des Antragstellers und die Frage einer alternativen Befriedigung des Pflegebedarfs lässt sich diesem Schreiben nichts entnehmen. Auch trägt der Antragsteller nichts dazu vor, welche nachteiligen Folgen konkret eintreten würden, wenn er die Pflegeleistungen nicht mehr erbringen könnte, und weshalb dies zu einem Überwiegen des Bleibeinteresses gegenüber dem Ausweisungsinteresse führen würde.

dd) Obwohl der Antragsteller inzwischen um Asyl nachgesucht hat (vgl. oben aa)), führt auch die Regelung des § 53 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht zur Rechtswidrigkeit der Ausweisung. Die Ausweisung eines Asylantragstellers bedarf nämlich nicht der Bedingung, dass sein Asylverfahren ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne Zuerkennung internationalen Schutzes abgeschlossen wird, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 53 Abs. 3 AufenthG eine Ausweisung rechtfertigt (§ 53 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG). Vorliegend haben die Antragsgegnerin und das Verwaltungsgericht bereits festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 AufenthG vorliegen, weil das persönliche Verhalten des Antragstellers auch gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre und die Ausweisung zur Wahrung dieses Interesses unerlässlich sei. Diese Feststellung wird mit den Beschwerdegründen nicht angegriffen.

b) Dagegen gibt das Beschwerdevorbringen Anlass, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich der Abschiebungsandrohung wiederherzustellen und den angefochtenen Beschluss insoweit abzuändern. Der Widerspruch des Antragstellers, über den noch nicht entschieden ist, würde derzeit bezüglich der Abschiebungsandrohung voraussichtlich Erfolg haben. Bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung ist derzeit davon auszugehen, dass die Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist.

Voraussetzung für den Erlass einer Abschiebungsandrohung ist die vollziehbare Ausreisepflicht des Ausländers (vgl. die Allg. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, Ziff. 59.0.3 sowie Kluth, in: Kluth/ Heusch, BeckOK AuslR, § 59 AufenthG Rn. 12). Der Antragsteller ist wegen des mit Schriftsatz vom 3.5.2018 geäußerten Asylgesuchs (§ 13 Abs. 1 AsylG) derzeit jedoch nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Zwar entsteht die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG erst mit der Ausstellung eines Ankunftsnaachweises, was bisher noch nicht geschehen ist. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind aber unabhängig vom Besitz des Ankunftsnaachweises unzulässig,

wenn der Ausländer um Asyl nachgesucht hat (Hailbronner, AuslR, § 55 AsylG Rn. 11; Marx, AsylG, 9. Aufl. 2017, § 55 Rn. 5). Es kann dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen, wenn ihm der Ankunftsnachweis, auf den er einen Rechtsanspruch hat (Hailbronner, AuslR, § 55 AsylG Rn. 2), entgegen § 63a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht unverzüglich ausgestellt wurde. Es liegt auch kein Fall vor, in dem kein Ankunftsnachweis ausgestellt werden muss und die Aufenthaltsgestattung daher erst mit der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt entsteht (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Letzteres betrifft nur die Ausländer, die ihren Asylantrag gemäß § 14 Abs. 2 AsylG beim Bundesamt stellen müssen (Hailbronner, AuslR, § 55 AsylG Rn. 15). Hierzu gehört der Antragsteller nicht. Insbesondere fällt er nicht unter § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG. Seine Niederlassungserlaubnis war bereits durch die Ausweisung erloschen, als er mit Schriftsatz vom 3.5.2018 sein Asylgesuch äußerte (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG, § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Der Senat folgt nicht der Auffassung, dass das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Abschiebungsandrohung stets entfällt, wenn durch ein nachträglich gestelltes Asylgesuch der Aufenthalt des Antragstellers für die Dauer des Asylverfahrens rechtlich gesichert ist (so aber Hailbronner, AuslR, § 55 AsylG Rn. 27; Bodenbender, GK-AsylVfG, § 55 Rn. 25). Der Fall, in dem der VGH Baden-Württemberg einen solchen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses angenommen hat, war dadurch gekennzeichnet, dass es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die Ausländerbehörde trotz der aufgezeigten Rechtslage versuchen wird, den Antragsteller zwangsweise aus der Bundesrepublik zu entfernen, sondern sie im Gegenteil ausdrücklich zugesichert hatte, eine Abschiebung aufgrund der „alten“ Verfügung nicht mehr durchzuführen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.06.1993 – 1 S 1319/13 -, juris Rn. 4). Dies ist vorliegend nicht feststellbar. Die Antragsgegnerin hat das Asylgesuch des Antragstellers bisher nicht nach § 19 AsylG behandelt. Vielmehr hat sie im Schriftsatz vom 9. Mai 2018 zu erkennen gegeben, dass sie weiterhin eine Aufenthaltsbeendigung aufgrund des Bescheides vom 6. Dezember 2017 beabsichtigt.

Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist auch nicht wegen Erledigung der Abschiebungsandrohung ausgeschlossen. Eine Abschiebungsandrohung erledigt sich nicht dadurch, dass der Ausländer einen Asylantrag stellt, der eine Aufenthaltsgestattung entstehen lässt (BVerwG, Beschl. v. 3.12.1997 – 1 B 219/97 -, NVwZ-RR 1998, 264; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.10.1998 – 13 S 457/96 -, juris Rn. 16). Der Wegfall der Voraussetzungen für den rechtmäßigen Erlass des Verwaltungsaktes führt noch nicht zu dessen Erledigung (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.10.1998 – 13 S 457/96 -, juris Rn. 19). Die

Abschiebungsandrohung hat allein wegen des Entstehens der Aufenthaltsgestattung noch nicht endgültig ihren Zweck verfehlt. Denn erlischt die Aufenthaltsgestattung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, weil der Ausländer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Ankunftsnaachweis einen förmlichen Asylantrag im Sinne des § 14 AsylG stellt, kann die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht aufgrund der früheren Abschiebungsandrohung wieder durchsetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3.12.1997 – 1 B 219/97 -, NVwZ-RR 1998, 264; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 27.10.1998 – 13 S 457/96 -, juris Rn. 22). Die Antragsgegnerin könnte dann nach § 80 Abs. 7 VwGO die Abänderung des vorliegenden Beschlusses und die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Abschiebungsandrohung beantragen. Sollte die Aufenthaltsgestattung dagegen durch den Eintritt der Vollziehbarkeit einer vom Bundesamt nach dem AsylG erlassenen Abschiebungsandrohung erlöschen (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylG), könnte die Ausreisepflicht aufgrund dieser Androhung durchgesetzt werden. Der Senat weist abschließend darauf hin, dass die Antragsgegnerin noch nach § 19 Abs. 1 AsylG verfahren muss.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Stybel